

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.

Sozialrechtslehrertagung Hannover 2012

„Selbständigkeit und Abhängigkeit der Dogmatik des Sozialrechts“

Tagungsort:

Leibniz-Universität Hannover
Königsworther Platz 1
30167 Hannover

Organisationsteam Hannover:

Hermann Butzer und *Frauke Brosius-Gersdorf*

Termin: Mi., 22.02.2012, bis Fr., 24.02.2012

Zur Themenstellung

Sozialrechtsdogmatik ist – trotz aller bis heute immer wieder geäußerten Einwände – eine zentrale Aufgabe der Sozialrechtswissenschaft. Gerade in jüngerer Zeit ist (erneut!) auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, bereichsspezifisches Recht und seine Dogmatik vor dem Hintergrund des allgemeinen Verwaltungsrechts und Zivilrechts zu betrachten. Das kann helfen, Sozialrecht besser zu verstehen: nicht nur, wie es vom Gesetzgeber mehr oder weniger sachgerecht abgegrenzt wird (sog. formeller Sozialrechtsbegriff), sondern was es – zumindest möglicherweise – auszeichnet, von anderen Rechtsgebieten unterscheidet und damit auch im Inneren zusammenhält.

Hinterlassen die spezifischen Zwecke, die wohl im Kern das Sozialrecht prägen, bei dessen Anwendung bestimmte Spuren? Oder anders gefragt: Führt die funktionale Bedingtheit des Sozialrechts zu Besonderheiten, sofern es um die allgemeinen Regeln geht, die dessen Anwendung erklären sollen? Dafür ist ein Vergleich zwischen der besonderen Disziplin des Sozialrechts und dem allgemeinen Verwaltungs- und Privatrecht aufschlussreich. Wie verhalten sich besondere und allgemeine Regeln zueinander? Wie weit kann und soll die ordnende Wirkung einer allgemeinen, notwendigerweise abstrakteren Dogmatik gehen, und wie weit muss diese ihrerseits für Innovationen offen sein, die aus der besonderen Dogmatik stammen und dort für erforderlich gehalten werden, damit das Recht seine Aufgabe, bestimmte Lebenssituationen zu bewältigen, erfüllen kann? Wie genau funktioniert die Wechselbezüglichkeit zwischen Allgemeinem und Besonderem? Und möglicherweise auch: Wie verhalten sich verschiedene bereichsspezifische Dogmatiken zueinander?

Die Fragen sind abstrakt und voraussetzungsvoll formuliert, sollen aber gar nicht direkt untersucht werden, sondern den Hintergrund für die Analyse einzelner Themenstellungen abgeben, die gleichgewichtig die Bezüge zum allgemeinen Privatrecht und zum Arbeitsrecht einerseits und zum allgemeinen Verwaltungsrecht andererseits herausarbeiten. Diese Themenstellungen bieten ausreichend Anschauungsmaterial, um sich jeweils mit dem Verhältnis zwischen Besonderem und Allgemeinem und damit auch dem Besonderen des Sozialrechts auseinanderzusetzen, oder wie es in unserer Themenstellung heißt: mit der „Selbständigkeit und Abhängigkeit der Dogmatik des Sozialrechts“. Die einzelnen Themen sind dabei nicht gegenständlich,

sondern nur durch die erkenntnisleitende Fragestellung miteinander verbunden, in der Hoffnung, am Ende ein Panoptikum zu erhalten, das gewisse gemeinsame Muster erkennen läßt. Uns scheint eine Sozialrechtslehrertagung der geeignete – sogar der einzig geeignete – Ort für eine solche Unternehmung zu sein, die sich von den üblichen, im Kern sozialpolitisch motivierten Fragestellungen, wie sie den meisten Tagungen und etwa auch den jährlichen Bundestagungen des Sozialrechtsverbands zugrunde liegen, abhebt. Dabei bestreiten wir natürlich nicht die Sinnhaftigkeit eines sozialpolitisch informierten Sozialrechts, ganz im Gegenteil: Die Rechtswissenschaft muss sich auch um die Wirksamkeitsbedingungen des Rechts kümmern. Sie muss aber auch von Zeit zu Zeit ihren Gegenstand als solchen und damit abgehoben von einzelnen Sachfragen reflektieren.

Die Sozialrechtslehrertagung bietet zugleich die Möglichkeit zu einem allgemeinen, über die einzelnen Tagungsthemen hinausgehenden Austausch. Wir möchten das nutzen und am Ende des ersten Arbeitstages eine offene Gesprächs- oder Diskussionsrunde einlegen, die sich mit der aktuellen Situation des Sozialrechts an den Hochschulen beschäftigt.

Tagesordnung

Mittwoch, 22.02.

19:00 Uhr Gemeinsames Abendessen

Donnerstag 23.02.

09:00 – 10:30 Kleiner Stadtbummel

11:15 – 11:30 Eröffnung der Tagung und Einführung
Hermann Butzer, Hannover
Ulrich Becker, München

11:30 – 12:10 Handlungsformen im Sozialrecht und im allgemeinen Verwaltungsrecht
Timo Hebel, Trier

12:10 – 12:40 Diskussion

12:40 – 14:00 Mittagspause

14:00 – 14:40 Das Beschäftigungsverhältnis im Sozial- und Arbeitsrecht
Stefan Greiner, Bochum

14:40 – 15:20 Diskussion

15:20 – 15:40 Kaffeepause

15:40 – 16:20 Unterhaltsverbände im Familien- und Sozialrecht
Katja Nebe, Bremen

16:20 – 17:00 Diskussion

17:00 – 17:45 Gesprächs- und Diskussionsrunde: Das Sozialrechts in der universitären
Lehre und Prüfung

19:30 Abendveranstaltung

Freitag, 24.02.

09:00 – 09:40 Die gerichtliche Kontrolldichte sozialrechtlicher Entscheidungen
Margarete Schuler-Harms, Hamburg

09:40 – 10:15 Diskussion

10:15 – 10:30 Kaffeepause

10:30 – 11:10 Kongruenzen und Inkongruenzen im sozial- und privatrechtlichen Haf-
tungsrecht
Katharina von Koppenfels-Spies, Freiburg i. Br.

11:10 – 11:45 Diskussion

11:45 – 12:25 Planung und Konkurrentenschutz in der Sozialleistungserbringung
Foroud Shirvani, München

12:25 – 13:00 Diskussion

13:00 Schlussworte

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.

Sozialrechtslehrertagung Hannover 2012

Prof. Dr. Christian Rolfs
Institut für Versicherungsrecht
Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

oder per Telefax: (0221) 470-5120

Anmeldung

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

E-Mail

Ich nehme an der Sozialrechtslehrertagung 2012 in Hannover teil.

Ich nehme auch am Vorabendtreffen (Mittwoch, 22.02.2012) teil.

Datum, Unterschrift

Das Sozialrecht in der universitären Lehre und Prüfung

Im Rahmen der Sozialrechtslehrertagung 2012 ist beabsichtigt, Stand und Fortentwicklung der Lehre des Sozialrechts in der universitären Juristenausbildung zu diskutieren. Der nachfolgende Fragebogen dient der Vorbereitung.

Mit der Bitte um Rücksendung bis zum 20.12.2011 an christian.rolfs@uni-koeln.de

1. Wie viele Lehrstühle führen das Sozialrecht in ihrer Denomination?
 - a) aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts
 - b) aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts
2. Wie viele Universitätsprofessorinnen und -professoren haben in den vergangenen 6 Semestern (SS 2009 bis WS 2011/12) tatsächlich Lehrveranstaltungen zum Sozialrecht angeboten?
3. Welche weiteren Dozentinnen und Dozenten sind in die Lehre des Sozialrechts eingebunden (Zahl und Status, also z.B. Hon.-Prof., Lehrbeauftragte, Habilitandinnen und Habilitanden)?
4. In welchen Schwerpunktbereichen werden sozialrechtliche Lehrveranstaltungen angeboten?
5. Welche Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen werden dort angeboten (Titel, Anzahl der SWS, Regelmäßigkeit des Angebots)?
6. Ist der Besuch der Veranstaltungen verpflichtend oder können die Studierenden dem Sozialrecht innerhalb des Schwerpunktbereichs „ausweichen“?
7. Wie viele Studierende besuchen die Veranstaltungen durchschnittlich? Wie viele Studenten studieren den jeweiligen Schwerpunktbereich insgesamt?
8. Welche Prüfungsleistungen müssen *insgesamt* im Schwerpunktbereich absolviert werden?
 - a) Aufsichtsarbeiten: Anzahl und regelmäßige Bearbeitungsdauer
 - b) Häusliche Arbeit: Art der Aufgabenstellung (Fall, Thema, wenn Thema: wird dieses mit dem Prüfling abgesprochen?) und Bearbeitungsdauer
 - c) Mündliche Prüfung: Form (Vortrag über die häusliche Arbeit oder von dieser unabhängig), mit oder ohne Diskussion, Einzel- oder Gruppenprüfung, Dauer
9. In welcher Weise ist das *Sozialrecht* Prüfungsgegenstand (z.B. obligatorische Aufsichtsarbeit, fakultative häusliche Arbeit)?
10. Wie viele Studierende entscheiden sich durchschnittlich pro Semester für eine häusliche Arbeit aus dem Bereich des Sozialrechts?
11. Unterscheiden sich die Ergebnisse der sozialrechtlichen Arbeiten signifikant von denjenigen anderer Prüfungsleistungen?
12. Weitere Anmerkungen Ihrerseits